

Anmeldung NAB

25.10.05

584



Kreisverwaltung Altenkirchen · 57609 Altenkirchen

Mit Postzustellungsurkunde



Sachgebiet: Immissionsschutz



Aktenzeichen: 60/139-10

Sprechzeiten: Mo – Fr 8:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 14:00 – 16:00 Uhr

und nach Vereinbarung



24.10.2005

Vollzug des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687)), des Baugesetzbuches – BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415- sowie der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – LBauO- vom 24.09.1998 (GVBl S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (GVBl S. 396);

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern innerhalb einer bestehenden Windfarm im 57580 Gebhardshain und 57580 Fensdorf, Spielstück und U. d. Hommelsberger Weg, Flur 7 und Flur 4, Flurstücke 1/5, 1/8, 12 und 200

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 10, 12 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhang Nr. 1 zur 4. BImSchV erteilen wir nach Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, dem Landesbetrieb Stras-



Vor Baubeginn ist nachzuweisen durch welche Maßnahmen (z.B. mess- und regeltechnische Einrichtungen) dort eine Gefährdung durch Eiswurf verhindert werden soll.

Auf die Umsetzung der Maßnahmen gegen Eiswurf ist ebenfalls in dem unter Punkt 2 dieser Stellungnahme geforderten Abnahmebericht einzugehen.

Dieser Stellungnahme liegt die "Flurkarte mit Standorten der Windkraftanlagen" (Projekt-Nr. 5-03-017) in der Fassung vom 03.03.2005 zugrunde. Änderungen der Standorte sind erneut zu beantragen.

Vor Baubeginn muss auch die Erschließung, über in Anspruch zu nehmende, gemeindliche Wirtschaftswege abschließend geklärt sein.

der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz

Lärm:

- 1. Die beantragten Windkraftanlagen dürfen in der Nachtzeit vom 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht betrieben werden.
- 2. Sofern durch eine Abnahmemessung eine dauerhaft sichere Einhaltung der prognostizierten Immissionsanteile nach Ziffer 4 sowie die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 5 durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten Fensdorf, Tannenhof 1, 3 und 5, nachgewiesen wird, dürfen die Windkraftanlagen auch in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr betrieben werden. Abweichend von Ziffer 1 dürfen die beantragten Windkraftanlagen zum Zwecke der Abnahmemessung zur Nachtzeit betrieben werden.

Als Messstelle kommt nur eine nach den §§ 26/28 BImSchG anerkannte Stelle in Frage, die zum über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Lärmimmissionsprognose mitgearbeitet hat.

Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, abzustimmen.

Die Anwendung des Messabschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

- 3. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen darf zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr nachfolgend genannte Werte nicht überschreiten:

Windkraftanlage Nr. 3:	103, 0 dB(A)
Windkraftanlage Nr. 4:	100, 0 dB(A)
Windkraftanlage Nr. 5:	100, 0 dB(A)
Windkraftanlage Nr. 6:	100, 0 dB(A)
Windkraftanlage Nr. 7:	100, 0 dB(A)

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Landgut, Tannenhof Nr. 5 Gemarkung Fensdorf, Flur 4, Flurstück 235	nachts:	40,0	dB(A)
IP B	Landgut, Tannenhof Nr. 3 Gemarkung Fensdorf, Flur 4, Flurstück 234	nachts:	39,2	dB(A)
IP C	Landgut, Tannenhof Nr. 1 Gemarkung Fensdorf, Flur 4, Flurstück 233/3	nachts:	38,6	dB(A)
IP D	Gebhardshain, Höhenweg 4	nachts:	34	dB(A)
IP E	Gebhardshain, Hachenburger Straße 41	nachts:	34	dB(A)
IP J	Fensdorf, Erweiterungsfläche Wohngebiet	nachts:	34	dB(A)
IP G	Forsthaus Steinebach	nachts:	35	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung – zuzüglich der erforderlichen Sicherheitszuschläge - folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP A	Landgut, Tannenhof Nr. 5	nachts:	46	dB(A)
IP B	Landgut, Tannenhof Nr. 3	nachts:	45	dB(A)
IP C	Landgut, Tannenhof Nr. 1	nachts:	45	dB(A)
IP D	Gebhardshain, Höhenweg 4	nachts:	40	dB(A)
IP E	Gebhardshain, Hachenburger Straße 41	nachts:	40	dB(A)
IP J	Fensdorf, Erweiterungsfläche Wohngebiet	nachts:	40	dB(A)
IP G	Forsthaus Steinebach	nachts:	45	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

6. Die Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
7. Bei Anlagen, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, muss die Anlage mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Innerhalb des Messprotokolls der Abnahmemessung nach Ziffer 2 sind die in Abs. 1 genannten Betriebsparameter zu nennen und bezüglich der tatsächlichen Betriebsweise zu

erläutern.

Schattenwurf:

- 8. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und **darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag** an den Immissionsorten

Fensdorf: Landgut Tannenhof 1
 Fensdorf: Landgut Tannenhof 3
 Fensdorf: Landgut Tannenhof 5

Fensdorf: Zum Heidorn 8
 Fensdorf: Zum Heidorn 6
 Fensdorf: Feldstraße 9
 Fensdorf: Feldstraße 11
 Fensdorf: Feldstraße 13
 Fensdorf: Erweiterung Wohngebiet

Gebhardshain: Höhenweg 4
 Gebhardshain: Hachenburger Straße 41
 Gebhardshain: Gewerbegebiet Gebhardshain

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

An den v. g. Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragten Windkraftanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen.

- 9. Durch eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle – Sachverständiger - ist vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 8 zu überprüfen. Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Stelle eine dauerhaft sichere Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 8 festgestellt wurde. Der Prüfbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen. Mit der Überprüfung der Anforderungen nach Ziffer 8 kann nur eine Stelle beauftragt werden, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schat-